



Das Thema

Anhebung der Umsatzsteuersätze auf die Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken?

Anhebung der Umsatzsteuersätze auf die Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken?

Die Europäische Kommission hat Deutschland förmlich aufgefordert, seine Vorschriften für die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken an das EU-Recht anzupassen (vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 27.02.2012). Nach Ansicht der EU-Kommission sind die derzeit in Deutschland geltenden Vorschriften mit dem EU-Recht unvereinbar. Konkret geht es um die Vereinbarkeit des deutschen UStG mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG v. 28.11.2006 – MwStRL).

In Deutschland gilt derzeit für alle Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% (Anlage II zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG, lfd. Nr. 53 und Nr. 54). Demgegenüber sehen die Vorschriften der MwStRL für solche Lieferungen grundsätzlich den Mehrwertsteuer-Normalsatz vor, in Deutschland also 19%.

Wirtschaftliche Folgen

Eine Anhebung der Umsatzsteuersätze auf die Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen. Kauft beispielsweise ein staatliches Museum in Deutschland ein Gemälde der klassischen Moderne im Wert von € 1 Mio. von einem deutschen Kunsthändler

an, so wäre in Zukunft auf den Kaufpreis zusätzlich ein Umsatzsteuerbetrag in Höhe von € 190.000,- zu bezahlen (bisher nach ermäßigtem Steuersatz: € 70.000,-). Staatliche Museen unterliegen – anders als z. B. private Kunstsammlungen – der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 lit. a UStG und können daher die auf ihre Eingangsleistungen bezahlten Umsatzsteuerbeträge nicht als Vorsteuer abziehen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

Die europarechtlichen Vorgaben der MwStRL

Nach Art. 96 MwStRL haben die Mitgliedstaaten der EU für die Lieferung von Gegenständen grundsätzlich den Mehrwertsteuer-Normalsatz anzuwenden. Dies gilt auch für die Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken. Kunstgegenstände und Sammlungsstücke sind keine Gegenstände im Sinne von Anhang III der MwStRL, auf deren Lieferung ein ermäßigter Steuersatz angewendet werden darf (Art. 98 Abs. 2 MwStRL).

Lediglich in engen Ausnahmen lässt das EU-Recht zu, dass die Mitgliedstaaten auf die Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken ihren ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden. Nach Art. 103 MwStRL können die Mitgliedstaaten nur in folgenden Fällen vorsehen, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden ist:

- Einfuhr von einem Drittland in die EU;
- Erwerb unmittelbar vom Künstler;
- Erwerb auf öffentlichen Versteigerungen in bestimmten Fällen;
- Erwerb von einem Gelegenheitsverkäufer („privater Sammler“) in bestimmten Fällen.

Das EU-Recht erlaubt es den Mitgliedstaaten jedoch insbesondere nicht, den ermäßigten Steuersatz auf den Erwerb von einem gewerblichen Wiederverkäufer (Galerie; Kunsthandel) anzuwenden.



Nicht jedes Kunstwerk ist ein Kunstgegenstand, nicht jedes Sammlerstück ein Sammlungsstück

Die – ohnehin nur in engen Ausnahmen zugelassenen – steuerlichen Privilegierungen der MwStRL gelten darüber hinaus nur für „Kunstgegenstände“ im Sinne der MwStRL, nicht aber für sonstige künstlerische Werke, und weiterhin nur für „Sammlungsstücke“ im Sinne der MwStRL, nicht aber für jeden Gegenstand einer Sammlung. Nicht alles, was als Kunst in Museen ausgestellt und in Galerien verkauft wird, wird als Kunstgegenstand oder Sammlungsstück im Sinne der MwStRL verstanden. Privilegiert sind ausschließlich (vgl. Anhang IX, Teile A und B MwStRL):

- Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, vollständig vom Künstler mit der Hand geschaffen, nicht aber z. B. bemalte Gewebe für Theaterdekorationen;
- bestimmte Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, die von handgearbeiteten Platten abgezogen wurden, z. B. aber nicht Abzüge aus mechanischen oder fotomechanischen Verfahren;
- Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art;
- Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichen Wert.

Um Kunstgegenstände im Sinne der MwStRL handelt es sich insbesondere nicht bei (Video-) Installationen und – bis auf wenige Ausnahmen – auch nicht bei Fotografien.

Keine Fortgeltung früherer Rechtspraxis

Nach der Ausnahmebestimmung des Art. 118 MwStRL dürfen die Mitgliedstaaten über die erwähnten Ausnahmen hinaus auch in weiteren Fällen den ermäßigten Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken anwenden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der be-

treffende Mitgliedstaat den ermäßigten Steuersatz bereits vor dem Jahr 1991 angewandt hat und der ermäßigte Steuersatz mindestens 12% beträgt. Zwar gilt die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken in Deutschland bereits seit dem 01.01.1988. Allein an der zweiten Voraussetzung scheitert jedoch eine mögliche Fortgeltung der früheren Rechtspraxis, da der ermäßigte Steuersatz in Deutschland nur 7% und damit nicht mindestens 12% beträgt.

Die Rechtslage in Deutschland

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG unterliegen sämtliche Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken in Deutschland nicht dem Umsatzsteuer-Normalsatz (19%), sondern dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Ziel dieser Privilegierung ist es, die finanziellen Belastungen des Kultursektors zu minimieren und damit – so die Begründung des Bundesfinanzministeriums – „den Menschen einen möglichst breiten Zugang zu allen Formen von Kunst und Kultur zu ermöglichen“.

Übereinstimmend mit den europarechtlichen Vorgaben sieht das deutsche UStG dabei zunächst vor, den ermäßigten Umsatzsteuersatz nicht auf die Lieferung sämtlicher Kunstwerke, sondern lediglich für die Lieferung von Kunstgegenständen anzuwenden. Dabei orientiert sich das Gesetz bei der Umschreibung der privilegierten Kunstgegenstände (Anlage II zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG, lfd. Nr. 53) an den oben beschriebenen Definitionen der europäischen Richtlinie (Anhang IX, Teil A MwStRL). Auch bei der Definition für „Sammlungsstücke“ folgt das UStG der MwStRL.

Abweichend von den dargestellten europarechtlichen Vorgaben der MwStRL gilt nach den Vorschriften des deutschen UStG der ermäßigte Steuersatz von 7% jedoch unterschiedslos in allen Fäl-



len einer Lieferung, Einfuhr und eines innergemeinschaftlichen Erwerbs von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken. Insbesondere für den Ankauf von einem gewerblichen Wiederverkäufer (Galerie; Kunsthandel) gilt also nach deutschem Recht der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7%, was nach europäischem Recht nicht zulässig ist (siehe oben). Aber auch für Ankäufe auf öffentlichen Versteigerungen und für den Erwerb von einem Gelegenheitsverkäufer gilt nach deutschem Recht ausnahmslos der ermäßigte Steuersatz, obwohl diese Umsätze nach EU-Recht nur in bestimmten Ausnahmefällen privilegiert werden dürfen.

Fehlende Umsetzung der MwStRL

Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorschriften der MwStRL somit nicht hinreichend in nationales Recht umgesetzt. Bis 01.01.2008 hätten aber die Vorschriften der MwStRL in deutsche Rechtsvorschriften umgesetzt werden müssen (Art. 412 MwStRL). Dies ist der formale Anknüpfungspunkt für die nunmehr ergangene Aufforderung der Europäischen Kommission an die Bundesregierung, das UStG zu ändern.

Wie geht es weiter?

Die Bundesregierung hat bis Ende April 2012 Gelegenheit, die Vorschriften des UStG entsprechend den europarechtlichen Vorgaben für die Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken zu ändern. Kommt Deutschland der Aufforderung der EU-Kommission bis dahin nicht nach, kann die EU-Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anrufen und von diesem durch Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland förmlich feststellen lassen, dass die Vorschriften des UStG gegen EU-Recht verstoßen. Als Folge eines solchen Vertragsverletzungsverfahrens könnte Deutschland zur Zahlung von Zwangsgeldern oder eines Pauschalbetrages verurteilt werden.

Was sollte getan werden?

Die Beteiligten am Kunst- und Sammlungsmarkt in Deutschland sollten sich auf eine Änderung der Umsatzsteuersätze für Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken einstellen.

Konkret empfiehlt es sich, anstehende Erwerbungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken vor der sich abzeichnenden Anhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7% auf 19% und vor der sich abzeichnenden Einschränkung der derzeit umfassenden umsatzsteuerrechtlichen Privilegierung des Erwerbs von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken durchzuführen. Eine rückwirkende Änderung der Vorschriften des UStG ist vor dem Hintergrund der bestehenden verfassungsrechtlichen Grenzen zwar nicht zu erwarten; gleichwohl kann vor dem Hintergrund der förmlichen Aufforderung der EU-Kommission und des drohenden Vertragsverletzungsverfahrens eine kurzfristige Änderung des UStG nicht ausgeschlossen werden. Hier sollten die Beteiligten die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten, um flexibel auf etwaige Änderungsvorhaben reagieren zu können.



HAYER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Die Autoren

Stand: 29.02.2012



Dr. Alexander Hübner

Rechtsanwalt

Büro Stuttgart
Lenzhalde 83 – 85
70192 Stuttgart

Telefon +49 (0) 7 11 / 2 27 44 23

Telefax +49 (0) 7 11 / 2 99 19 35

E-Mail ah@haver-mailaender.de



Dr. Axel Mühl

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Büro Stuttgart
Lenzhalde 83 – 85
70192 Stuttgart

Telefon: +49 (0) 7 11-2 27 44-80

Telefax: +49 (0) 7 11-2 27 44-39

E-Mail: am@haver-mailaender.de

Besuchen Sie auch unsere neue Homepage: www.haver-mailaender.de

Herausgeber

Haver & Mailänder Rechtsanwälte · Dr. Werner Keßler · Lenzhalde 83 – 85 · 70192 Stuttgart · www.haver-mailaender.de